



## Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit e und Art. 15d Abs.3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>1</sup> erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name  Vorname  Geburtsdatum   
Strasse  PLZ / Wohnort

### Beschreibung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustands/Krankheitsbildes, gestützt auf die medizinischen Mindestanforderungen Art. 7 und Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV):

Zustand/Krankheit:

Bestehend seit:

Details siehe Beilage

### Beurteilung der Fahreignung:

Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, weshalb bis zur weiteren Abklärung kein Fahrzeug geführt werden sollte.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin

Meldung per Post oder E-Mail einreichen an:

Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt  
Medizinische Kontrolle  
Schermenweg 5  
3001 Bern  
[mko.svsa@be.ch](mailto:mko.svsa@be.ch)

<sup>1</sup> SVG: Art. 15d. Abs. 1 lit. e

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:  
e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

SVG: Art. 15d. Abs. 3

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.